

Kolpingsfamilie Billerbeck
Kai Daldrup
Tiefer Weg 10

48727 Billerbeck

Fachbereich: Zentrale Dienste und Ordnung
Sachbearbeiter: Alfons Krause
Gebäude I: Rathaus Zimmer 18
Durchwahl: 02543/73 – 40
Telefon: 02543/73 - 0 Telefax: 02543/7350
EMail: krause@billerbeck.de
Internet: <http://www.billerbeck.de>

Datum / Zeichen Ihres Schreibens

Mein Schreiben / Zeichen
10.-kr./300-116-40

Datum
25. November 2009

Immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

zur Durchführung eines Karnevalsfestes gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen des Landes Nordrhein-Westfalen - Landesimmissionsschutz- gesetz (LImSchG)

Sehr geehrter Herr Daldrup,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 03. September 2009 haben Sie eine immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Durchführung einer Karnevalsveranstaltung am 06. Februar 2010 (von 19:00 bis 03:00 Uhr) und des Seniorenkarnevals am 07. Februar 2010 (von 15:00 bis 18:30 Uhr) auf dem Schulhof der Johanni-Grundschule, Zum Alten Hof 1, 48727 Billerbeck beantragt. Nach sorgfältiger Prüfung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen (Änderung des Runderlasses zur „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“ des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz vom 16. September 2009) und Abwägung zwischen den Schutzbedürfnissen der Anlieger und dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Kolping-Karnevals ergeht folgende Entscheidung:

1. Weil es im öffentlichen Interesse geboten ist, werden auf Ihren Antrag hin gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 und § 9 Abs. 2 LImSchG zu folgenden Zeiten Ausnahmen von den Verboten des § 10 Abs. 1 sowie nach § 9 Abs. 1 LImSchG zugelassen.

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| a) Samstag, 06. Februar 2010 | von 19:00 bis 24:00 Uhr |
| b) Sonntag, 07. Februar 2010 | von 00:00 bis 03:00 Uhr |
| c) Sonntag, 07. Februar 2010 | von 15:00 bis 18:30 Uhr |

D:\somasos\session\doc\00011718.doc

Öffnungszeiten:

Montags – freitags 8:30 – 12:00 Uhr
montags – mittwochs 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Spark. Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 34 000 489
Volksbank Baumberge (BLZ 400 694 08) 2 500 500
Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46) 7 109-465

Die Ausnahmegenehmigung wird gemäß den §§ 9 Abs. 2 Satz 2 und 10 Abs. 4 Satz 2 LImSchG mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

2. Ab den unter Nr.1 b) und Nr. 1 c) angegebenen Schlusszeiten ist der Betrieb von Tonwiedergabegeräten untersagt. Die Veranstaltung ist zu diesen Zeiten umgehend zu beenden.
3. Der Veranstalter hat zu veranlassen, dass am Nachmittag vor der Veranstaltung im Rahmen des Soundchecks die Ausgangsleistung der Verstärker so eingestellt wird, dass in einem Abstand von drei Metern von den Lautsprechern ein äquivalenter Dauerschallpegel in der Zeit bis 24:00 Uhr von 95 dB und in der Zeit von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr von 88 dB nicht überschritten wird.
4. Für die Einhaltung der unter **Ziffer 3** genannten Werte hat der Veranstalter einen entsprechenden Pegelbegrenzer zu installieren.
5. Die Stadt wird Kontrollmessungen durchführen. Bei Überschreitung der unter **Ziffer 3** genannten Werte sind Sie verpflichtet, die Ausgangsleistung bis zum Erreichen des vorgenannten Pegel-Wertes herunter zu fahren.
6. Es sind statt einzelner leistungsstarker Lautsprecher mehrere kleine Lautsprecher aufzustellen, damit der Weg des Schalls zum Zuhörer kurz ist und damit eine geringere Ausgangslautstärke erzielt wird. Die aufgebauten Lautsprecher sind so auszurichten, dass der Schall von den benachbarten Wohngrundstücken abgewandt wird.
7. Die Boxen sind vom Zeltboden zu entkoppeln, indem sie auf einer Lage von Matten aufgestellt werden.
8. Für die Seitenwände des Zeltes sind anstelle von Zeltplanen Holzbracken zu verwenden.
9. Als weitere Lärminderungsmaßnahme ist der Materialcontainer (Höhe mit Auflieger ca. 4 m/Länge ca. 12 m) direkt an der Zeltwand in Richtung der Anliegergrundstücke Johannikirchplatz 8 und 9 aufzustellen. Durch dieses weitere Lärminderungselement soll eine großflächige Schallausdehnung auf die Anliegergrundstücke frühzeitig vermieden werden.
10. Zum Schutze der Anliegergrundstücke muss der Veranstalter - wie in den vergangenen Jahren - eine Einzäunung der direkten Veranstaltungsfläche vornehmen. Hierdurch wird vermieden, dass Gäste, die das Zelt verlassen haben, durch Gespräche/Gesang, zusätzlichen Lärm erzeugen. Die genaue Lage der Einzäunung ergibt sich aus dem zusätzlich abzuschließenden Nutzungsüberlassungsvertrag.
11. Das Zelt muss so aufgestellt werden, dass der Zugang zum Zelt nicht zu den benachbarten Wohngrundstücken hin erfolgt. Des Weiteren ist ein Zelt zu verwenden,

das über einen Windfang bzw. eine Eingangsschleuse verfügt, so dass beim Betreten oder Verlassen des Zelttes durch die Besucher der Schall nicht ungehindert entweichen kann.

12. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während des gesamten Festes die seitlichen Zeltwände vollständig verschlossen bleiben.
13. Es ist durch Sie als Veranstalter eine verantwortliche Person zu bevollmächtigen und gegenüber der Stadt Billerbeck zu benennen, die befugt ist, Anweisungen gegenüber allen anwesenden Personen (Gäste, Musiker, Personal) zu treffen. Die Person muss von der Stadtverwaltung oder Polizei jederzeit erreichbar sein und falls erforderlich auf Verlangen dieses Schreiben vorzeigen können. Als verantwortliche Person habe ich **Herrn Kai Daldrup** mit der **Handynummer 0170-9620795** für die Erreichbarkeit während der Veranstaltung vermerkt. Sollte sich die Person und/oder die Handynummer ändern, sind die neuen Angaben spätestens eine Woche vor der Veranstaltung der Stadt mitzuteilen.

Zwangsgeldandrohung

14. Für den Fall, dass die Anordnungen zu den Punkten 2 und 3 nicht beachtet werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,- Euro -je festgestelltem Verstoß- angedroht.

Begründung:

Nach §§ 10 und 9 LImSchG sollen Dritte nicht durch erheblichen Lärm durch die Nutzung von Tonwiedergabegeräten oder ruhestörenden Betätigungen während der Nachtzeit belästigt werden. Konkretisiert wird das Maß einer erheblichen Belästigung bei einer Karnevalsveranstaltung der vorliegenden Art durch die Vorgaben des Freizeitlärmerrlasses (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen vom 23.10.2006, zuletzt geändert am 16.09.2009) und hier insbesondere durch die in dem vorliegenden Fall einschlägigen Anforderungen der Nummer 3.2 für seltene Ereignisse. Allerdings sind die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlasses nicht abschließend. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs 4 Satz 1 LImSchG enthalten die Möglichkeit zu einer Gestattung von Ausnahmen. Diese Ausnahmen setzen voraus, dass alle zumutbaren technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu einer verhältnismäßigen Reduzierung der Lärmbelastung genutzt werden und dass weiterhin u. a. ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung besteht. Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen wird durch die Vorgaben des Freizeitlärmerrlasses nicht begrenzt; insbesondere stellen die im Freizeitlärmerrlass benannten Immissionswerte keine Grenze für Ausnahmegenehmigungen dar. Im Gegenteil wird eine Ausnahme erst bei einer möglichen Überschreitung erforderlich.

Die an den Schulhof der Johanni-Grundschule angrenzende Wohnbebauung ist als Allgemeines Wohngebiet zu betrachten. Da das Karnevalsfest nur an zwei Tagen im Jahr

stattfindet, gelten die Immissionsrichtwerte der Nummer 3.2 des Freizeitlärmerrlasses für seltene Ereignisse, die für allgemeine Wohngebiete tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten (8:00 Uhr bis 20:00 Uhr) **65 dB(A)**, tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten (6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen **60 dB(A)** und nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) **50 dB(A)** betragen.

Es ist damit zu rechnen, dass auch bei Nutzung aller verhältnismäßigen Maßnahmen zur Lärminderung während des Karnevalsfestes am 6. und 7. Februar 2010 diese Immissionsrichtwerte an der benachbarten Wohnbebauung überschritten werden. Eine immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung sowohl für die Benutzung von Tongeräten gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 LImSchG als auch für ruhestörende Betätigungen zur Nachtzeit gemäß § 9 Absatz 2 LImSchG ist daher erforderlich.

Die Durchführung des Karnevalsfestes liegt im öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung überwiegt auch gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft.

Das Karnevalsfest der Antragstellerin gehört seit 1962 zu den Traditionsveranstaltungen der Stadt Billerbeck und ist damit ein wichtiger Teil des kulturellen Brauchtums der Stadt. Seit 1997 – mit Ausnahme des Jahres 2009 - wird das Fest im Zelt auf dem Schulplatz der Grundschule gefeiert. Rund 1000 Personen besuchen das Karnevalsfest, was auf die örtliche Bedeutung der Veranstaltung schließen lässt. Es wird einmal jährlich für einen Abend und einen Nachmittag an diesem Ort durchgeführt. Bei traditionellen Festveranstaltungen von kommunaler Bedeutung, die nur einmal im Jahr für wenige Tage stattfinden, können ausnahmsweise auch die im Freizeitlärmerrlass festgelegten Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse überschritten werden. Auch die Nachtzeit wird nicht generell geschützt. Wenn man das Fest nicht völlig aufgeben will bzw. seinen Charakter nicht drastisch verändern will, ist die Ausnahmegenehmigung erforderlich.

In Anbetracht der bei einer Karnevalsveranstaltung in einem Festzelt zu erwartenden Lärmbelastung wird während der Veranstaltung eine Störung der Nachtruhe der Anwohner nicht zu vermeiden sein. Der Schutz der benachbarten Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelastungen und ihr Interesse an einer störungsfreien Nachtruhe muss aber wegen der Bedeutung des Karnevalsfestes für die Stadt gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Karnevalsfestes zurücktreten.

Die Störung wird durch die zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen dieser Ausnahme so weit wie möglich begrenzt und ist daher zumutbar. Durch die Begrenzung der Veranstaltung auf einen Abend für die Zeit von 19:00 Uhr bis 03:00 Uhr und den darauffolgenden Nachmittag von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr und die Lärmschutzaufgaben ist sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen für die Anwohner so gering wie möglich gehalten werden. Die Ausnahme für die Tonwiedergabegeräte berücksichtigt zudem auch den durch die Publikumsgeräusche vorhandenen Grundlärmpegel.

Die Ausnahmegenehmigung für die Nachtzeit beschränkt sich auf fünf Stunden (von 22:00 Uhr bis 03:00 Uhr) an einem Samstagabend. Da es sich bei dem darauffolgenden Tag um einen Sonntag, also nicht um einen Werktag handelt, ist eine Einschränkung der Nachtruhe durch die Ausnahme weniger gravierend, da die Anwohner länger schlafen können. An dem Sonntag findet die Veranstaltung von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr statt. Eine weitere Störung der Nachtruhe erfolgt daher durch die Sonntagsveranstaltung nicht.

Darüber hinaus werden bei Beachtung der Auflagen von der Antragstellerin alle zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung getroffen. Hierzu gehört die Abwendung der Boxen von den Anliegergrundstücken, die Einpegelung der Lautsprecher, der Pegelbegrenzer, die Entkopplung der Boxen vom Zeltboden, der Einsatz von Holzbracken als Seitenwand, die Aufstellung eines Materialcontainers direkt am Zelt, die Einzäunungen des Veranstaltungsbereiches und der von den Anwohnern abgewandte Zugang zum Zelt durch einen Windfang. Die vorgegebenen Auflagen sind die maximalen zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen, die die Antragstellerin als Veranstalterin leisten kann. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass weitere finanzielle Belastungen durch zusätzliche technische Maßnahmen für den Verein nicht mehr tragbar wären und sogar zur vollständigen Aufgabe dieser Traditionsveranstaltung führen würden. Außerdem erreicht der jetzige zeitliche Aufwand für die Durchführung des Kolping-Karnevals - inklusive der Einhaltung der Auflagen - die Grenze der Belastbarkeit der zahlreichen ehrenamtlichen Mitglieder der Antragstellerin.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Veranstaltung im Februar durchgeführt wird und die Anlieger sich nicht im Außenbereich des Hauses aufhalten und es ihnen aufgrund der Temperaturen zuzumuten ist, die Fenster geschlossen zu halten. Dadurch entsteht noch ein zusätzlicher passiver Lärmschutz. Durch das für die eine Veranstaltungsnacht im Februar zumutbare Schließen der Fenster reduziert sich die Lärmbelastung je nach Dämmmaß der Fenster im Innenraum erfahrungsgemäß um zwischen 25 und 35 dB(A). In Anbetracht der zu erwartenden Lärmbelastung wird die Innenraumbelastung für die Anwohner daher bei pessimaler Betrachtungsweise einen Beurteilungspegel von 45 dB(A) ab 00:00 Uhr nicht überschreiten.

Ein geeigneter alternativer Standort für die Durchführung des Festes im Stadtgebiet konnte trotz intensiver Bemühungen der eingesetzten Kommission, bestehend aus Vertretern der Vereine, Stadt und den Anliegern, nicht gefunden werden. Bei der Auswahl des Standorts musste u. a. berücksichtigt werden, dass an der Sonntagsveranstaltung sehr viele Senioren teilnehmen, die größtenteils in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind und einen außerhalb liegenden Festplatz (z. B. Parkplatz Helker Berg) nicht erreichen könnten und der Veranstaltung deshalb fern bleiben müssten. Befragungen der Besucher der Veranstaltungen haben die gute fußläufige Erreichbarkeit des Festplatzes als wichtigstes Kriterium angeführt. Aufgrund der umfangreichen Auf- und Abbauarbeiten ist es auch nicht möglich, dass die Samstagsveranstaltung auf einem außerhalb liegenden Festplatz und die Sonntagsveranstaltung auf dem Schulhof der Johanni-Grundschule stattfindet.

Weitere technische Maßnahmen, die eine noch deutlichere Reduzierung der Musikk Lautstärke nach sich ziehen, würden den Charakter der Karnevalsveranstaltung erheblich verändern und die Durchführung des Festes stark gefährden. Über die bereits festgesetzten technischen und organisatorischen Auflagen hinausgehende Maßnahmen oder die Wahl eines anderen Veranstaltungsortes würden außerdem zu einer Aufgabe der Veranstaltung aus wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen führen.

Die Stadt wird über eine durchgehende telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung sicherstellen, dass ein Mitarbeiter der Ordnungsbehörde zur Entgegennahme von Nachbarbeschwerden und auch zu einem unmittelbaren Einschreiten zur Verfügung steht. Alle Anwohner werden hierüber informiert.

Nach sorgfältiger Abwägung aller Interessen wird eine Ausnahmegenehmigung nach den §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 4 Satz 1 LImSchG für die Durchführung des Karnevalsfestes erteilt.

Die Androhung des Zwangsgeldes ist notwendig, um die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu dieser Ausnahmegenehmigung sicherzustellen. Das Zwangsgeld ist in diesem Fall das geeignete und erforderliche Zwangsmittel. Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit - Schutz der Beeinträchtigung der Gesundheit der umliegenden Nachbarn vor unverhältnismäßigem Lärm - halte ich den angedrohten Betrag von je 1.000,- Euro je festgestellten Verstoß für angemessen. Darüber hinaus kann im Wege des Sofortvollzuges nach § 55 Abs. 2 VwVG NRW das Zwangsmittel geändert werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen und überwiegenden privaten Interesse geboten. Das öffentliche Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung überwiegt das Aufschubinteresse der Anwohner. Die Lärmbelästigungen, die durch die Karnevalsveranstaltung für die Anwohner entstehen, sind verhältnismäßig (vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung zur Ausnahmegenehmigung). Insbesondere sind keine Gesundheitsgefahren für die Anwohner zu befürchten. Durch die Lärmschutzauflagen ist zudem sichergestellt, dass die durch die Karnevalsveranstaltung verursachten Lärmimmissionen in ihrer Stärke und Dauer begrenzt werden.

Da die Karnevalsveranstaltung termingebunden ist, könnten Anwohner mit einer Klage, die aufschiebende Wirkung entfaltet, voraussichtlich die Veranstaltung verhindern, ohne dass das Verwaltungsgericht bis dahin über die Rechtmäßigkeit der Ausnahmegenehmigung entschieden hätte. Um der Antragstellerin eine gewisse Planungssicherheit zu gewährleisten, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Denn die Antragstellerin muss in Vorbereitung auf die Veranstaltung verbindliche Verträge eingehen, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sind.

Hinweis:

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen die Veranstalter ist unerlässlich, wenn Betätigungen ausgeübt werden, die geeignet sind, die Nachtruhe außerhalb der genehmigten Zeiten bzw. über das genehmigte Maß hinaus zu stören (§ 17 Absatz 1 e) und f) LImSchG). Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

Gebührenfestsetzung

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro festgesetzt.

Gemäß §§ 2, 14 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind für die Vornahme von Amtshandlungen Gebühren zu erheben, soweit dies gesetzlich, insbesondere nach den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO), vorgesehen ist.

Die Gebührenerhebung für die immissionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 4 Satz 1 LImSchG beruht auf den Tarifstellen 15a.4.2 und 15a.4.3 des Verzeichnisses der AVerwGebO. Nach der Tarifstelle 15a.4.2 des Verzeichnisses der AVerwGebO ist für eine Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 2 LImSchG), eine Gebühr von 10 bis 1.000 Euro vorgesehen. Nach der Tarifstelle 15a.4.3 des Verzeichnisses der AVerwGebO ist für eine Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 4 LImSchG) eine Gebühr von 5 bis 25 Euro vorgesehen.

Die Kriterien für die Gebührenbemessung sind § 9 Abs. 1 GebG zu entnehmen. Danach ist einerseits der Verwaltungsaufwand maßgeblich, andererseits die Bedeutung und Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9,10, 14, 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen des Landes Nordrhein Westfalen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen vom 23. Oktober 2006, zuletzt geändert am 16. September 2009

§§ 3, 28, 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW)

§§ 12,14, 15-18 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)

§§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NRW)

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§§ 2, 14 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

Tarifstellen 15a.4.2 und 15a.4.3 des Verzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO)

in den jeweils aktuell gültigen Fassungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO eine Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung entfaltet, was bedeutet, dass trotz Klageerhebung diese Genehmigung nebst Auflagen ausgenutzt werden kann.

Es besteht die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung durch einen Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO bei Gericht wiederherstellen zu lassen.

Gegen die Kostenentscheidung können Sie – soweit sie allein diese anfechten möchten – innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichts zu erklären.

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Die Schulleitung der Grundschule, die Anlieger des Johannikirchplatzes und der Zeltverleiher haben eine Kopie dieser Genehmigung zur Kenntnisnahme bzw. zur Beachtung erhalten. Die Anlieger sind zugleich über ihre Möglichkeiten informiert worden, gegen diesen Bescheid Rechtsbehelfe zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Dirks
Bürgermeisterin